

Mündliche Prüfung vom 19. Januar 2007

<u>Strafrecht:</u>	<u>VRiOLG Dr. Rühle</u>
Zivilrecht:	RAin Dr. Bradshaw
WSP XII:	Prof. Dr. Oeter
Öff. Recht:	Prof. Dr. Oeter

	P1	P2	P3	P4
Vornote	5,6	9,0	7,2	7,1
StrafR	7	12	8	10
WSP	9	12	10	10
ZivilR	8	13	10	10
ÖffR	8	12	9	8
Endnote	6,6	10,28	8,05	8,08

Vorgespräch

Das Vorgespräch mit Dr. Rühle fand wenige Tage vor der Prüfung in seinem Büro im Strafjustizgebäude statt. Der Termin wurde uns mit der Ladung mitgeteilt.

Das Gespräch verlief sehr angenehm. Dr. Rühle erklärte uns den Ablauf der Prüfung und versuchte uns die vorhandene Nervosität zu nehmen. Anschließend befragte er jeden Prüfling zu seinem Lebenslauf und wirkte sehr interessiert an uns.

Aus dem Pflichtfachstoff hat er nichts ausgeschlossen, was im Strafrecht allerdings auch nicht wirklich möglich ist. Er hat uns lediglich erzählt, dass er früher gerne auch ein wenig StPO geprüft hat (siehe ältere Protokolle), davon aber inzwischen im Regelfall absieht oder nur absolute Grundfragen stellt.

Entgegen der bisherigen Protokolle muss man jedoch darauf hinweisen, dass der Raum wirklich nicht schwer zu finden ist. Wenn man ins Foyer reinkommt einfach die rechte Treppe in den ersten Stock nehmen und dort den ersten Gang links. Sollte dort die Stahltür verschlossen sein, kann man einfach klingeln.

Prüfung

Vorab: es kam wirklich keine Frage aus der StPO. Lediglich eine Frage zur Entziehung der Fahrerlaubnis und einer möglichen Sperre nach einer Trunkenheitsfahrt (§ 69 StGB) war enthalten, was aber auch mit den geprüften Straßenverkehrsdelikten zusammenhing.

Es ging los mit dem folgenden Ausgangsfall:

A hat mit seiner Freundin Streit in einer Disco und fährt betrunken nach Hause. Als ihm drei Stunden nach der Fahrt Blut abgenommen wird, steht ein Wert von 1,0 Promille fest.

Hier war auf § 315 c (konkretes Gefährdungsdelikt) und § 316 (abstraktes Gefährdungsdelikt) einzugehen. Für § 316 ging es vor allem um die Frage der absoluten Fahruntüchtigkeit (1,1 Promille) und die Rückrechnung (wobei die genaue Formel zur Rückrechnung auf den Zeitpunkt der Trunkenheitsfahrt nur als Sonderwissen gefragt wurde und auch von uns nicht

beantwortet werden konnte). Außerdem wollte Dr. Rühle wissen, ab welchem Promillewert die Gerichte von einer verminderten Schuldfähigkeit nach § 21 ausgehen (2,0 Promille).

Anschließend wurde der Fall ausgeweitet:

A hat nach dem Streit mit seiner Freundin nicht lediglich eine Trunkenheitsfahrt begangen, sondern ist mit dem selben Promillewert nachts auf die Gegenfahrbahn der Autobahn gefahren, ohne das Licht einzuschalten, um sich zu töten. Dabei nahm er billigend in Kauf, dass andere Verkehrsteilnehmer getötet oder verletzt werden. Als eine Kollision mit einem Fahrzeug mit vier Insassen nicht mehr zu verhindern war, gab A seine Selbstmordabsicht auf, bremste sein Fahrzeug ab und schaltete das Licht ein, um das entgegenkommende Fahrzeug zu warnen. Dieses Fahrzeug versuchte auszuweichen, was aber nicht gelang, so dass A seitlich in die Fahrerseite des anderen Autos fuhr. Die beiden auf der Fahrerseite sitzenden Insassen wurden getötet, die anderen beiden schwer verletzt. Zu prüfen war die Strafbarkeit des A.

Der Fall entsprach somit dem aus der RÜ 2006, S. 308 (= BGH-Urteil vom 16.3.2006 – IV StR 594/05).

Dr. Rühle nahm wieder der Reihe nach die Prüflinge dran. Zunächst wurde der Totschlag bezüglich der beiden Getöteten angesprochen und geprüft, anschließend der Mord. Dabei ging es um das Merkmal der Heimtücke und das gemeingefährliche Tötungsmittel. Die niedrigen Beweggründe wurden zutreffend abgelehnt. Zwischendurch ging es auch mal um die Abgrenzung zwischen Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit.

An den beiden Überlebenden wurde der versuchte Mord geprüft. A hatte sich jedoch nicht wegen versuchten Mordes aufgrund eines Rücktritts (§ 24 I 1 Hs 2) strafbar gemacht. Problematisch war hier vor allem der Vorsatz. Dabei ging es auch um den Vorsatz zurzeit der Tat und wann die Tat begangen wurde. Dabei half auch § 8 weiter.

Es ging weiter mit der gefährlichen Körperverletzung aus § 224 I Nr. 2 und Nr. 5, die bejaht werden konnten.

Zuletzt kamen wir noch zu dem Verhältnis von § 315 b und § 315 c. Dabei erfasst § 315 c ein Fehlverhalten „von innen“, während § 315 b nur für verkehrsfremde Eingriffe gilt, die den Straßenverkehr „von außen“ gefährden. Hier sind jedoch sowohl § 315 c als auch § 315 b parallel einschlägig gewesen, da A in „Pervertierungsabsicht“ gehandelt hat, indem er bewusst zweckwidrig das Auto in verkehrsfeindlicher Einstellung genutzt hat, so dass § 315 c und § 315 b sich hier ausnahmsweise nicht ausgeschlossen haben. Zuletzt ging es dann noch um die Strafschärfung aus § 315 b III i.V.m. § 315 III Nr. 1 a.

Zur Sachbeschädigung nach § 303 sind wir nicht mehr gekommen.

Fazit

Es empfiehlt sich wirklich aufgrund der geduldigen Art dieses Prüfers ihn als Eingangsprüfer zu wählen. Er führt sehr angenehm durch seinen Prüfungsteil und nimmt seine Aufgabe als Prüfer sehr ernst. Insofern habt Ihr wirklich Glück, wenn Ihr ihn als Prüfer erwischt habt.

(Erstellt von P2)